

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. 3, 1882, S. 200 - 200

Zum Gesetze vom 3. Juli 1878, betr. den  
Spielkartenstempel

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

## V. Zum Gesetze vom 3. Juli 1878, betr. den Spielkartenstempel.

Die Revision der Staatsanwaltschaft stützt sich ohne Erfolg darauf, daß der Bundesrath in seinem Beschlusse vom 30. Oktober 1879 Karten der hier in Rede stehenden Art für stempelpflichtig erklärt habe. Denn wenn schon das Reichsgesetz verordnet, daß die Erhebung und Verwaltung des Spielkartenstempels durch die Zoll- und Steuerbehörden nach näherer Vorschrift des Bundesrathes erfolgt, so hat das Gesetz doch damit dem Bundesrathe keine Vollmacht ertheilt, endgiltig darüber zu entscheiden, ob eine bestimmte Kategorie von Karten unter die Bestimmungen des Gesetzes falle, vielmehr verbleibt dem Strafrichter, wenn seinem Spruche eine dahin gehende Frage unterstellt wird, die selbstständige Erörterung und Entscheidung darüber, ob der unterstellte Fall unter die Bestimmungen des Gesetzes zu subsumiren sei. Dem Spielkartenstempel unterfallen nur Spielkarten; Wahrsagekarten an sich unterfallen dem Gesetze nicht. Es ergibt sich dies insonderheit aus der Bestimmung, welche das Spielen mit ungestempelten Karten unter Strafe stellt, nicht aber einen anderen Gebrauch ungestempelter Karten, namentlich nicht einen Gebrauch, wie er auch von den Spielkarten außer dem Kartenspiel mehrfach gemacht wird. Karten, welche zum Behufe des Gebrauchs zum Wahrsagen angefertigt werden, sind um deswillen noch nicht Spielkarten. Dagegen wird diese Eigenschaft durch jenen Zweck nicht ausgeschlossen, wenn die Karten doch auch zugleich als Spielkarten gebraucht werden konnten. Wahrsagekarten haben demnach als Spielkarten zu gelten, wenn sie zu den gewöhnlichen Kartenspielen tauglich erachtet werden. S. III 3099/80. Urth. v. 29. Dez. 1880. (Spielkartenstempelgesetz §§. 10, 21.)